

Merkblatt

Zusatzvorsorge

1. Welchen Zweck hat die Zusatzvorsorge?

Die Pensionskasse ermöglicht den Altersrücktritt zwischen dem vollendeten 58. und dem vollendeten 65. Altersjahr. Treten Versicherte vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter zurück, können sie vom Altersrücktritt bis zum Bezug der AHV-Leistungen bei der Pensionskasse eine Überbrückungsrente beantragen. Die Überbrückungsrente wird von der versicherten Person selbst finanziert.

Mit der **Zusatzvorsorge** nach Art. 59 Basisreglement haben Versicherte, die einen frühzeitigen Altersrücktritt planen, die Möglichkeit, bis zum Zeitpunkt des Altersrücktritts, Kapital für eine Überbrückungsrente anzusparen. Dadurch können die Versicherten eine spätere Kürzung der Altersrenten vermeiden.

2. Wie funktioniert die Zusatzvorsorge?

Die Zusatzvorsorge wird in Form eines persönlichen Zusatzkontos durchgeführt. Den Zinssatz für das Zusatzkonto setzt der Stiftungsrat jährlich fest. In der Regel entspricht er dem Zinssatz der Glarner Kantonalbank für Freizügigkeitskonten.

Die Einzahlungen werden ab Datum des Eingangs verzinst.

Leistungen im Altersrücktritt

Beim Altersrücktritt kann die versicherte Person eine Überbrückungsrente vom Altersrücktritt bis zum Bezug der AHV-Leistungen beantragen (Art. 31 Basisreglement). Die überschüssigen Mittel aus der Zusatzvorsorge werden bei Beginn der AHV-Leistungen bzw. wenn die Vorsorge nach dem vollendeten 65. Altersjahr weitergeführt wird bei Beginn der Altersleistungen dem Sparkapital gutgeschrieben.

Ein Aufschub der Altersleistungen aus dem Sparkapital ist möglich (Art. 30 Basisreglement).

Leistungen im Todesfall

Stirbt die versicherte Person vor dem Altersrücktritt, wird das Zusatzkonto zusätzlich zu den übrigen Leistungen an die Anspruchsberechtigten ausgerichtet. Das Zusatzkonto ist von der Koordination mit anderen Leistungen ausgenommen. Der Anspruch und die Auszahlung richten sich nach den Bestimmungen des Vorsorgeereglements über das Todesfallkapital.

Stirbt die versicherte Person nach dem Altersrücktritt und vor dem Beginn der AHV-Leistungen, so wird der jeweilige Kontostand des Zusatzkontos zusätzlich zu den übrigen Hinterlassenenleistungen ausbezahlt.

Leistungen im Invaliditätsfall

Bei voraussichtlich dauernder vollständiger Invalidität wird das Zusatzkonto zusätzlich zu den übrigen Invaliditätsleistungen an die versicherte Person ausbezahlt. Bei voraussichtlich dauernder Teilinvalidität können Versicherte bei der Geschäftsstelle Antrag auf teilweise Auszahlung des Zusatzkontos stellen.

Leistungen bei vorzeitiger Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Der Kontostand des Zusatzkontos wird zusätzlich zu der statutarischen Freizügigkeitsleistung ausbezahlt. Die Zusatzvorsorge wird für die Berechnung des Mindestbetrages gemäss Artikel 17 FZG nicht berücksichtigt.

Die Verwendung des Zusatzkontos richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, das heisst eine Barauszahlung ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen dafür auch für die Freizügigkeitsleistung gegeben sind.

3. Wer darf in die Zusatzvorsorge einzahlen?

Die Möglichkeit der Zusatzvorsorge steht allen Versicherten offen. Bevor einbezahlt werden kann, müssen die folgenden zwei Bedingungen erfüllt sein:

Das Sparkapital muss den maximalen Stand erreicht haben, das heisst es muss mindestens so hoch wie der Richtwert gemäss Vorsorgeplan sein, bis zu welchem freiwillige Einlagen erlaubt sind. Wenn dies nicht der Fall ist, muss zuerst das Sparkapital mit freiwilligen Einlagen aufgestockt werden:

Beispiel	Person A	Person B
Versicherungsalter	45	45
Versicherter Lohn	40'000.00	40'000.00
Richtwert (301% von 40'000.00)	120'400.00	120'400.00
Sparkapital Anfang Jahr	105'000.00	125'000.00
Zusatzvorsorge möglich?	nein Zuerst mit freiwilligen Einlagen das Sparkapital auf den Betrag von CHF 120'400.00 aufstocken	ja Sparkapital ist höher als Richtwert

Person A muss zuerst ihr Sparkapital aufstocken, bei Person B gehen die Einlagen direkt in die Zusatzvorsorge.

- Allfällige bestehende Freizügigkeitskonten oder –policen werden an die Zusatzvorsorge angerechnet. Die Pensionskasse verlangt eine Bestätigung.

Pro Jahr sind maximal zwei Einlagen in das Zusatzkonto möglich (Mindesteinlage CHF 5'000.00).

Der Maximalwert der Zusatzvorsorge beträgt 150% des versicherten Lohnes.

4. Wie wird die Zusatzvorsorge besteuert?

Einzahlungen in die Zusatzvorsorge können, wie die übrigen Beiträge an die berufliche Vorsorge, in demjenigen Kalenderjahr, in welchem sie geleistet werden, steuerlich in Abzug gebracht werden. Die versicherten Personen erhalten von der Pensionskasse pro Einzahlung eine Steuerbescheinigung, welche der Steuererklärung beigelegt werden kann. Die steuerliche Abzugsfähigkeit einer Einkaufssumme wird von der zuständigen Steuerbehörde beurteilt. Die Pensionskasse hat auf diesen Entscheid keinen Einfluss und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

Vor seiner Fälligkeit ist das Zusatzkonto von der Vermögens- und Einkommenssteuer befreit. Bei Fälligkeit werden die Leistungen aus der Zusatzvorsorge wie die übrigen Kapitalleistungen der 2. und 3. Säule zum Kapitalsteuersatz besteuert.

Erfolgt innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf ein Kapitalbezug, so kann die Steuerbehörde gestützt auf die aktuelle Rechtsprechung die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs aberkennen. Es empfiehlt sich deshalb, nach einem Einkauf, während drei Jahren keine Kapitalbezüge aus der 2. Säule (WEF-Vorbezug, Kapitalleistung bei Altersrücktritt) zu tätigen.

5. Was ist sonst noch zu beachten?

Die Frage, ob Einlagen in die Zusatzvorsorge möglich sind, wird anhand des Versicherungsalters und des Richtwertes für das Sparkapital gemäss Vorsorgeplan am Anfang des Kalenderjahres geprüft.

Ein Transfer vom Sparkapital in die Zusatzvorsorge ist nicht möglich.

Wenn als Folge einer ausserordentlichen Erhöhung des versicherten Lohnes (zum Beispiel durch Erhöhung des Beschäftigungsgrades) das Sparkapital unter den Richtwert sinkt, kann die Zusatzvorsorge erst dann weiter aufgebaut werden, wenn das Sparkapital wieder den Richtwert erreicht hat.

Bei Versicherten, die ein Zusatzkonto errichtet haben und vom frühzeitigen Altersrücktritt keinen Gebrauch machen, dürfen sich die Altersleistungen dadurch um höchstens 5% erhöhen. Daher werden ab Alter 61, falls der Maximalbetrag des Zusatzkontos gemäss Art. 59 Abs. 5 Basisreglements überschritten ist, die Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträge und damit die Spargutschriften auf das Sparkapital eingestellt.